

Der Anteil der Staatsausgaben an Nebenhaushalte belief sich im Hj. 2021 auf 2.727 Mio. € und lag bei 13 % der Gesamtausgaben.

Die der Haushaltsrechnung beigegeführten Übersichten über Einnahmen und Ausgaben von Sondervermögen weisen nur Ist-Werte aus. Der Rechnungshof fordert die Einbindung von Soll-Werten zur Erhöhung des Informationsgehaltes im Gesamtbericht und in den Anlagen zu den Zentralrechnungen für die Einzelpläne.

1 Einheit und Vollständigkeit des Staatshaushaltes

- ¹ Die Haushaltsgrundsätze der Vollständigkeit und Einheit sind in Sachsen verfassungsrechtlich normiert. Art. 93 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen bestimmt, dass **alle Einnahmen und Ausgaben** des Landes in den Haushaltsplan einzustellen sind. Alle finanzwirtschaftlichen Planungen sind in einen einzigen Haushaltsplan mit begrenzter Geltungsdauer aufzunehmen. Das staatliche Finanzgebaren wird dadurch transparent. Parlament, Staatsregierung und Verwaltung, Rechtsprechung sowie die interessierte Öffentlichkeit erhalten einen Überblick über die Staatsfinanzen gleichsam aus einem Guss.¹ Zweck ist es sicherzustellen, dass haushaltspolitische Entscheidungen des Budgetgesetzgebers in ihrer Gesamtheit ergehen.
- ² Die → **Nebenhaushalte** durchbrechen diese Grundsätze. Diesen Erscheinungsformen ist gemeinsam, dass sie meist Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bewirtschaften, die der Finanzwirtschaft des Landes zuzurechnen sind, ohne vollständig im Landeshaushalt veranschlagt zu sein und ohne dass ihre Einnahmen und Ausgaben in der HR des Freistaates im Einzelnen abgebildet sind.
- ³ Die Nebenhaushalte lassen sich in rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts unterteilen. Bei privatrechtlich organisierten Handlungsformen ist die Zurechnung zu bejahen, wenn das Land Eigentümer ist oder eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt. Dies ist i. d. R. gegeben, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechte umfasst.
- ⁴ In diesem Beitrag betrachtet der SRH den Bestand und die Entwicklung der Nebenhaushalte, die Zuschüsse und Zuführungen des Freistaates an diese im entlastungsrelevanten Hj. 2021 sowie die entsprechenden Ausgaben rückblickend im Zehnjahreszeitraum.

2 Bestand und Entwicklung

2.1 Rechtlich unselbstständige Nebenhaushalte

- ⁵ Die Gesamtzahl der rechtlich unselbstständigen Nebenhaushalte belief sich mit Stand zum 31. Dezember 2021 auf 42 Einheiten. Sie setzte sich zusammen aus 13 Staatsbetrieben, 6 Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden, 22 Sondervermögen und 1 Stiftung.

¹ Gröpl, C: [Transparenz im Haushaltsrecht – Herleitung, Verwurzelung, Gefährdungen, Abhilfe](#); Vortrag, 2006, Seite 11; zuletzt geöffnet am 24. Oktober 2023.

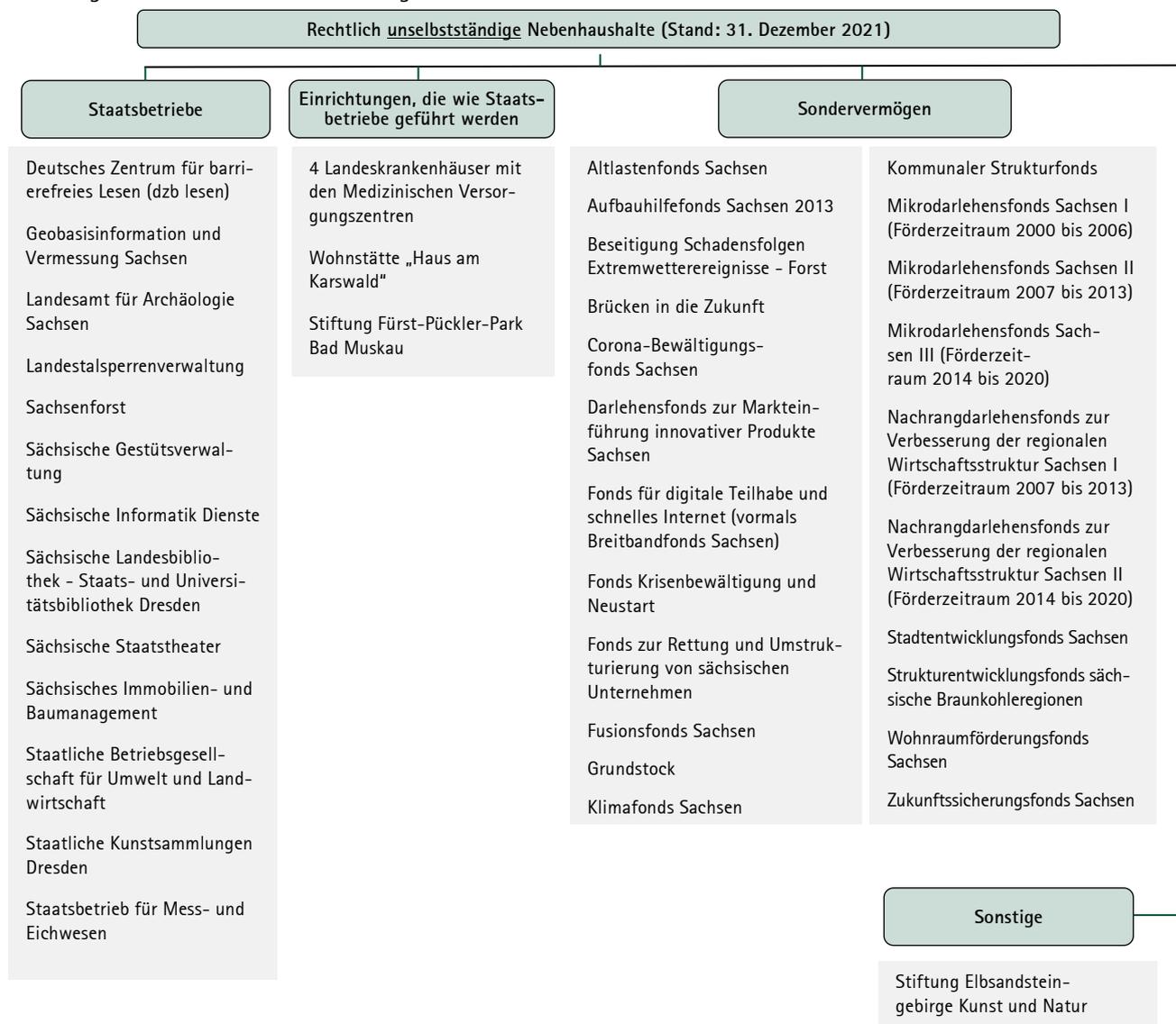
6 Innerhalb der genannten Gruppe der Nebenhaushalte ergaben sich im geprüften Hj. 2021 folgende Änderungen:

- Errichtung des Sondervermögens „Strukturentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen“ mit Art. 10 HBG 2021/2022 vom 21. Mai 2021,
- Errichtung des Sondervermögens „Klimafonds Sachsen“ mit Art. 19 HBG 2021/2022,
- Auflösung der Sondervermögen „Aufbauhilfefonds 2002“, „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“ sowie „Garantiefonds“ mit Inkrafttreten des Art. 22 HBG 2021/2022 zum 3. Juni 2021 und
- Umbenennung des Sondervermögens „Breitbandfonds Sachsen“ in „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ mit Art. 7 HBG 2021/2022.

7 Die mit Art. 14 Nr. 1 Buchstabe b) HBG 2021/2022 errichteten, nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts „Digitalagentur Sachsen“ sowie „Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit“ stuft der SRH aufgrund der Veranschlagung ihrer Ein- und Ausgaben im Kernhaushalt und ihres entsprechenden Ausweises in der HR für den Epl. 07 nicht als Nebenhaushalte ein.

8 Eine Bestandsaufnahme der rechtlich unselbstständigen Nebenhaushalte ergab folgende Darstellung:

Abbildung 1: Rechtlich unselbstständige Nebenhaushalte



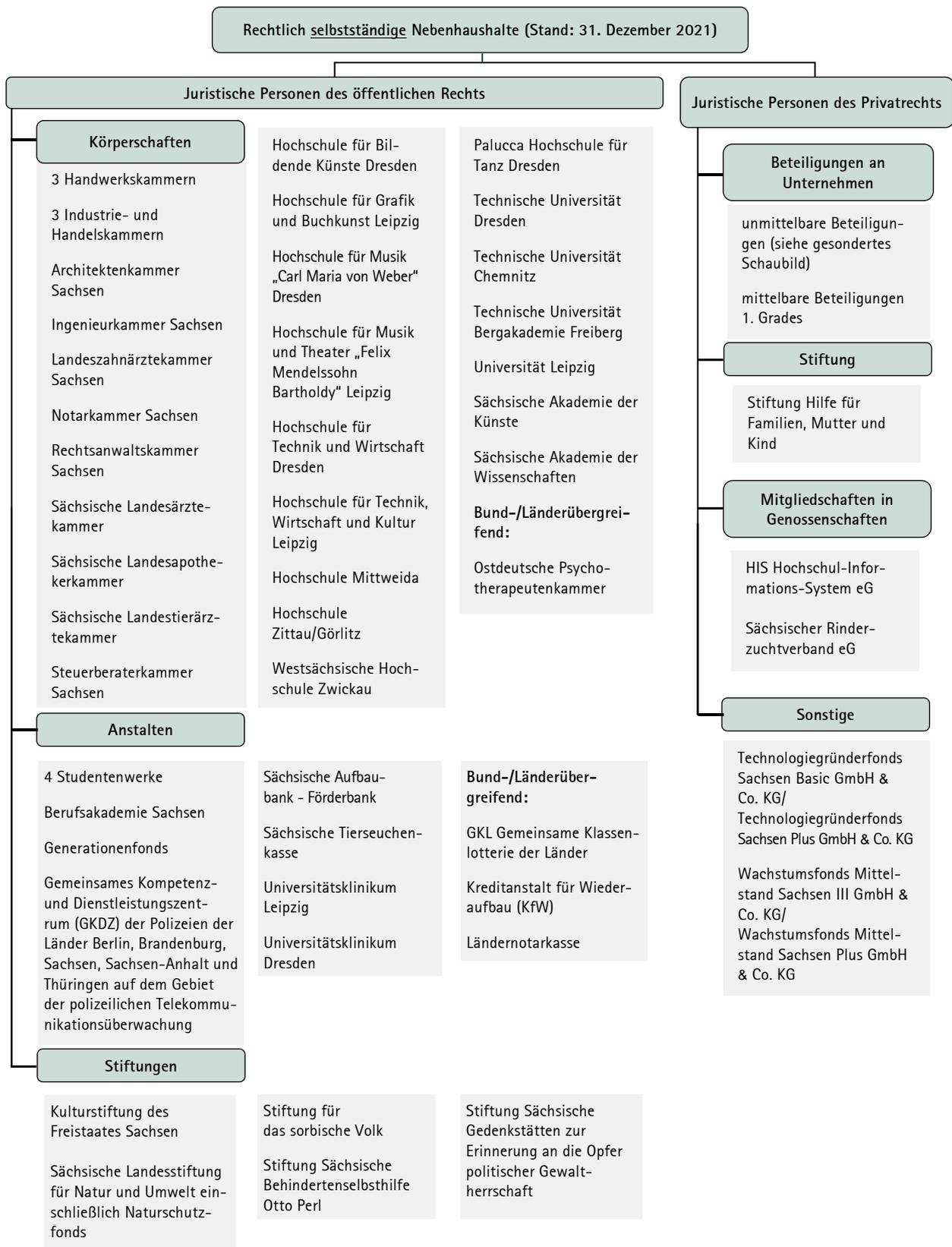
Quelle: Eigene Darstellung.

Hinweis: Zum Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste gehört das Landesrechenzentrum Steuern; dieser Teil des Staatsbetriebes verfügt aufgrund der Vorgaben von Art. 108 GG über eine getrennte Rechnungsführung.

2.2 Rechtlich selbstständige Nebenhaushalte

- ⁹ Zu den Nebenhaushalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zählten mit Stand zum 31. Dezember 2021 u. a. 14 Hochschulen, 4 Studentenwerke, 6 Stiftungen, 2 Uniklinika, die SAB und der Generationenfonds. Der Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung ist in der nachstehenden Abbildung im Wesentlichen durch die berufsständischen Kammern vertreten. Träger der Sozialversicherung gehören nicht in diese Kategorie.
- ¹⁰ Der Freistaat Sachsen war an 27 Unternehmen des privaten Rechts unmittelbar beteiligt. Es bestanden 51 mittelbare Beteiligungen 1. Grades an Unternehmen des privaten Rechts.

Abbildung 2: Rechtlich selbstständige Nebenhaushalte

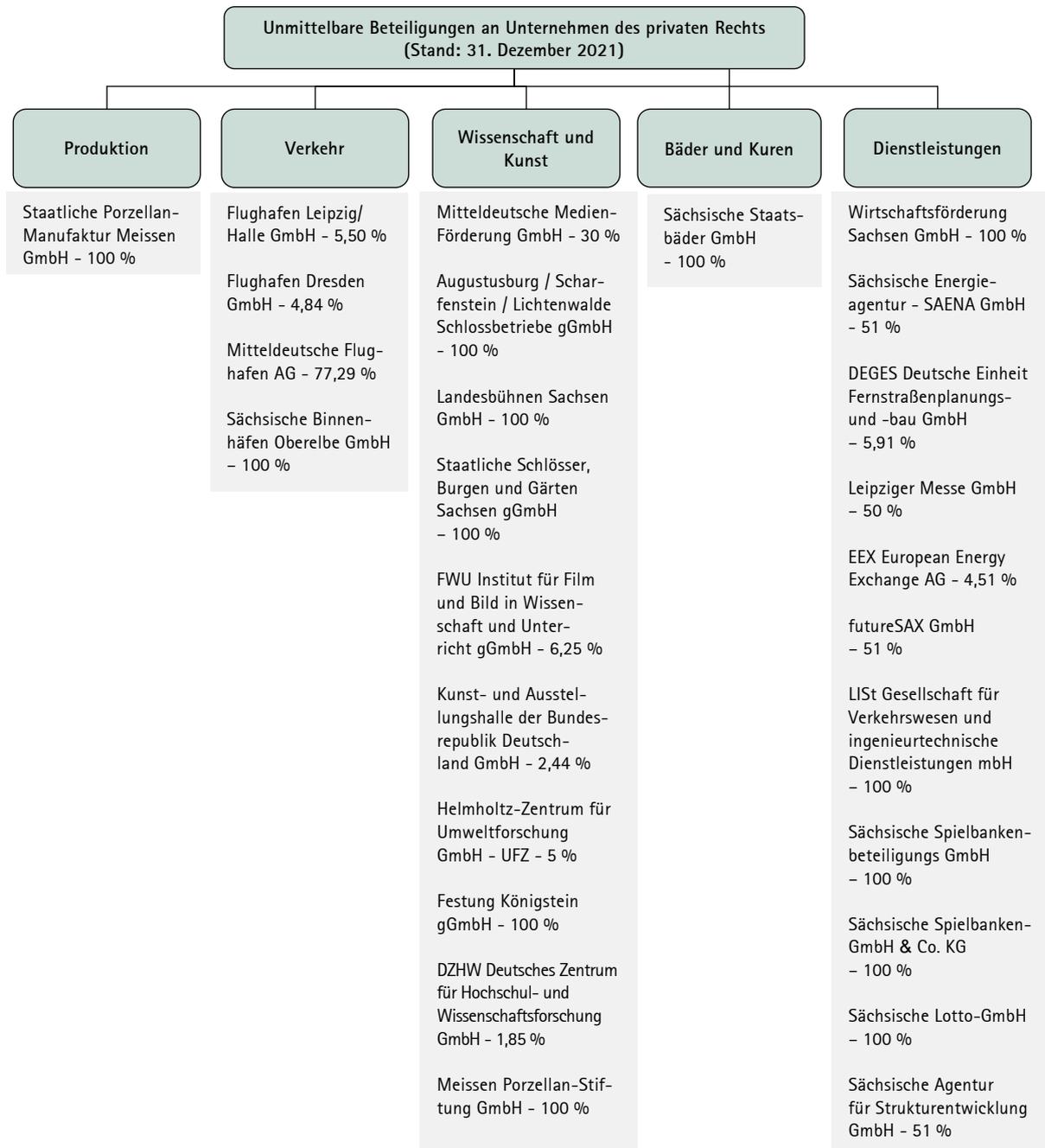


Quelle: Eigene Darstellung.

Hinweise: Zur Universität Leipzig und zur Technischen Universität Dresden gehören jeweils Medizinische Fakultäten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung bis 21. Juni 2023 waren diese organisatorische Grundeinheiten der Hochschulen und ausweislich Epl. 12 für DHH 2021/2022 jeweils wie ein Staatsbetrieb nach § 26 SÄHO zu führen. Das SMF benennt als unmittelbare Beteiligungen auch die SAB, KfW und GKL. In Abbildung 2 sind diese als Anstalten des öffentlichen Rechts erfasst. Die mittelbaren Beteiligungen schließen die Beteiligungen der Anstalten des öffentlichen Rechts (GKL, SAB und KfW) mit ein.

11 Die in der vorangegangenen Übersicht genannten unmittelbaren Beteiligungen sind im nachfolgenden Schaubild gesondert aufgeführt. Dieses erfasst neben denjenigen Beteiligungen, welche die Kriterien für Nebenhaushalte erfüllen (vgl. oben Pkt. 1, Tz. 2), vollständigshalber auch die weiteren Beteiligungen des Freistaates.

Abbildung 3: Unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts (Anteil des Landes in %)



Quelle: Eigene Darstellung.

Hinweise: Die Sächsische Dampfschiffahrts-GmbH wird in der Abbildung 3 nicht mehr geführt. Sie war bis 2020 Komplementärin der Sächsischen Dampfschiffahrts-GmbH & Co. Conti Elbschiffahrts-KG als Betreibergesellschaft. Nach der Veräußerung der Betreibergesellschaft im September 2020 an einen privaten Investor wurde über die Komplementärin das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Einzelheiten zu den Jahresabschlüssen der Beteiligungen zum Stand 31. Dezember 2021 und Informationen zur Geschäftsentwicklung der o. g. Unternehmen enthält der Beteiligungsbericht des Freistaates Sachsen.²

² SMF, [Beteiligungsbericht 2022](#); zuletzt geöffnet am 24. Oktober 2023.

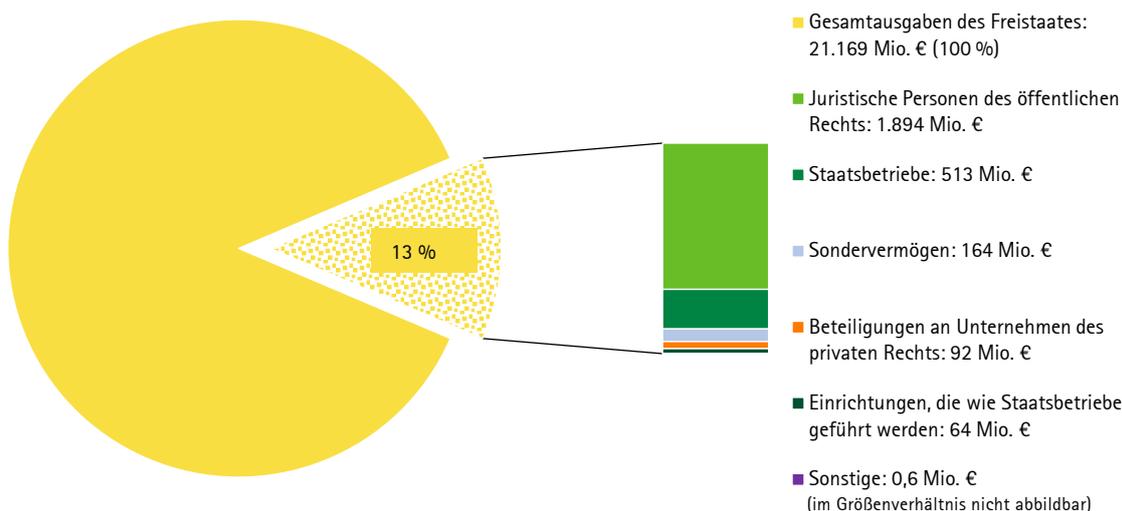
3 Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte

3.1 Zuschüsse und Zuführungen im Hj. 2021

12 Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im geprüften Hj. 2021 auf rd. 2.727 Mio. € ohne Drittmittel. Der Anteil der Ausgaben des Staatshaushaltes, welcher den Nebenhaushalten zugeführt wurde, lag im Hj. 2021 bei rd. 13 % der Gesamtausgaben. Im Hj. 2020 betrug die Quote 15 %.

13 Folgendes Schaubild verdeutlicht die Anteile der an Nebenhaushalte ausgereichten Zuschüsse und Zuführungen an den Gesamtausgaben im Hj. 2021, gegliedert nach Organisationsformen.

Abbildung 4: Zuweisungen und Zuschüsse an Nebenhaushalte aus dem Kernhaushalt und Gesamtausgaben des Landes im Hj. 2021



Quelle: HR 2021.

Hinweis: Bei den Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden, sind Erstattungen aus Kap. 08 40 Tit. 671 01 und 671 02, Zuschüsse für Investitionen aus Kap. 08 40 Tit. 891 01 bis 891 04 sowie aus Kap. 08 07 Tit. 891 01 und 891 57 mitberücksichtigt. Bei der Berechnung sind die berufsständischen Kammern, die SAB, die KfW, die GKL, die Ländernotarkasse, Mitgliedschaften in Genossenschaften und sonstige Einrichtungen aus den Abbildungen 1 und 2 nicht berücksichtigt. Sie erhalten keine jährlichen Zuführungen oder Zuschüsse aus dem Kernhaushalt.

14 Unter allen Nebenhaushalten erhalten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit rd. 1.894 Mio. € den größten Teil der Mittel aus dem Kernhaushalt. Innerhalb der Gruppe verteilen sich die Zuweisungen im Wesentlichen auf die Hochschulen mit 932 Mio. € und den Generationenfonds mit 856 Mio. €, der die Mittel vorrangig vermögenserhaltend für Geldanlagen zur Finanzierung künftiger Versorgungsansprüche der Ruhestandsbeamten des Landes verwendet, nicht für eigene laufende Ausgaben.

15 Die nach Umfang der erhaltenen Mittel zweitgrößte Empfängergruppe bilden die Staatsbetriebe. Die Zuschüsse zu ihrer Finanzierung beliefen sich auf insgesamt 513 Mio. €. Die Zuführungen an die Sondervermögen sanken im Vergleich zum Hj. 2020 um 81 % und betrugen in 2021 rd. 164 Mio. €.

16 Darüber hinaus erhielten einige Nebenhaushalte im Hj. 2021 zusätzliche Zuschüsse, Zuführungen und Darlehen von insgesamt 126 Mio. € aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ für pandemiebedingte Ausgaben.

Übersicht 1: Zuschüsse, Zuführungen und Darlehen an Nebenhaushalte aus dem „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ im Hj. 2021 (T€)

	Zuschüsse und Zuführungen	davon: Zuschüsse	Kapitalzuführungen	Darlehen
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	74.551	74.551	0	0
Staatsbetriebe	1.409	1.409	0	0
Sondervermögen	0	0	0	0
Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts	50.035	15.687	419	33.930
Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden	89	89	0	0
Gesamt	126.084	91.736	419	33.930

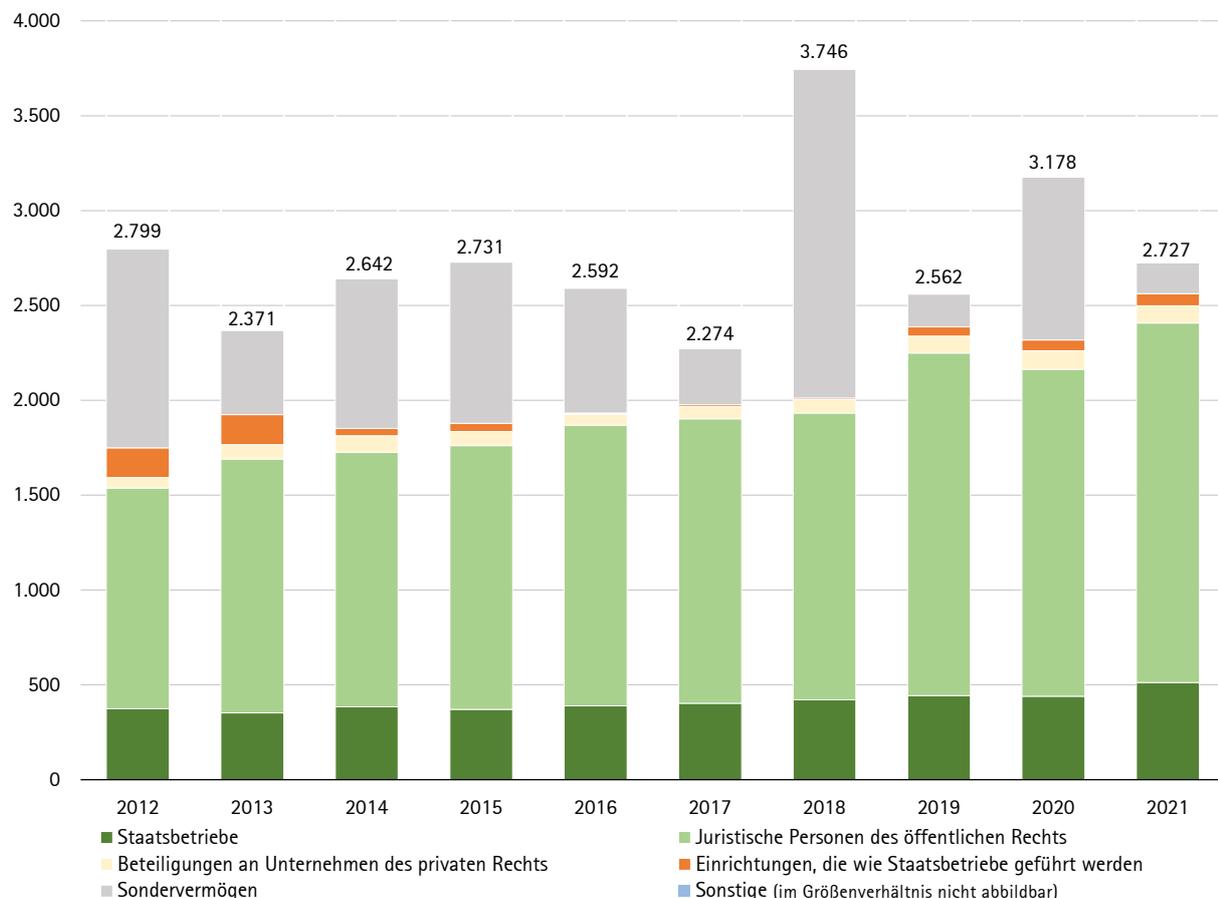
Quelle: Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2021 (Jahresabschluss), LT-Drs. 7/9903 und Anlage XIV zur HR 2021 für Epl. 15.

3.2 Entwicklung der Zuschüsse und Zuführungen

17 Der Finanzbedarf der Nebenhaushalte bemisst sich grundsätzlich nach den Aufgaben, welche die wirtschafts- und rechnungsführenden Einrichtungen für den Staat wahrnehmen. Ein Teil von ihnen ist gesetzlich ermächtigt, Einnahmen zu erheben und benötigt regelmäßig keine Zuschüsse. Dies trifft insbesondere auf die mit Beitragshoheit ausgestatteten berufsständischen Kammern zu, die in der nachfolgenden Abbildung nicht erfasst sind. Andere Einrichtungen, wie die meisten Staatsbetriebe, sind wiederum fast ausschließlich auf die Unterstützung des Landes angewiesen.

18 In der nachstehenden Abbildung ist die Entwicklung der Ausgaben des Freistaates zur Finanzierung der Nebenhaushalte aus dem Kernhaushalt gegliedert nach Organisationsformen dargestellt.

Abbildung 5: Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte aus dem Kernhaushalt (Mio. €)



Quelle: HR 2012 bis 2021 und Kassen-Ist.

- 19 Die Zuweisungen und Zuschüsse des Freistaates aus dem Kernhaushalt an die Nebenhaushalte beliefen sich auf 2.799 Mio. € im Hj. 2012 und 2.727 Mio. € im Hj. 2021. Der Unterschied beträgt 72 Mio. €.
- 20 In der betrachteten Dekade stetig zunehmend verhielten sich die Zuschüsse und Zuführungen an die Staatsbetriebe und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Bei den anderen Empfängern sind in den einzelnen Haushaltsjahren Unterschiede feststellbar.
- 21 Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, darunter der Generationenfonds, die Hochschulen und die Uniklinika, erhielten durchgehend den größten Teil an den Zuweisungen. Die finanzielle Unterstützung des Freistaates wuchs im Betrachtungszeitraum um 731 Mio. € (63 %) an.
- 22 Im Hj. 2021 erhielten die Sondervermögen 885 Mio. € weniger als im Hj. 2012. Der Unterschied beträgt 84 %. Der in Abbildung 5 erkennbare Sondereffekt im Hj. 2018 ist vor allem auf apl. und üpl. Zuführungen an den „Breitbandfonds Sachsen“ i. H. v. 700 Mio. € und an den „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ von 816 Mio. € zurückzuführen.³ Im Hj. 2020 wirkte sich v. a. die Zuführung an den neu errichteten „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ mit 725 Mio. € aus.
- 23 Die Zuweisungen und Zuschüsse an die Staatsbetriebe betragen 374 Mio. € im Hj. 2012 und 513 Mio. € im Hj. 2021. Das sind 139 Mio. € mehr (37 %).
- 24 An Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden und zu denen 4 Landeskrankenhäuser mit den Medizinischen Versorgungszentren gehören, überwies das Land 158 Mio. € im Hj. 2012 und 64 Mio. € im Hj. 2021. Die Einrichtungen erhielten dementsprechend am Ende des Betrachtungszeitraumes 60 % weniger als am Anfang.
- 25 Die Nebenhaushalte stellen dauerhaft eine finanziell bedeutsame Größe jenseits des Staatshaushalts dar. Die Einrichtungen können in außergewöhnlichen Notsituationen, wie in Übersicht 1 abgebildet, besonderen Mittelbedarf haben und Haushaltsrisiken damit verstärken.
- 26 Über die Entwicklung der Personalausgaben der Nebenhaushalte berichtet der SRH in diesem Bericht im Beitrag „Personalhaushalt 2023“ (Nr. 22).

4 Information des Budgetgebers über Sondervermögen

- 27 Die → **Sondervermögen** sind rechtlich unselbstständige Teile des Staatsvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Staates bestimmt sind. Sie werden wie Staatsbetriebe außerhalb des Staatshaushaltes geführt. Im StHpl. sind nur die Zuführungen und Ablieferungen veranschlagt.
- 28 Der SRH äußert seit Jahren seine Bedenken zu den zunehmenden Ausgliederungen von Teilen der Haushaltswirtschaft in verselbstständigte, dem Budgetrecht und der parlamentarischen Kontrolle entzogenen Einheiten und schlägt deren Rückführung in den Kernhaushalt vor. Der SRH verweist auf seinen Jahresbericht 2022, Band II, Beitrag Nr. 25, Pkt. 4.1, Tz. 30 ff.
- 29 Die Kritik des SRH betrifft insbesondere die vielen und umfangreichen Sondervermögen. Solange sie neben dem Kernhaushalt fortgeführt werden, unterbreitet der Rechnungshof folgende Vorschläge zur besseren Unterrichtung des Parlamentes und zu deren Bewirtschaftung.

4.1 Gesamtübersicht über die geplanten Zuführungen und Entnahmen im Haushaltsplan

- 30 Die Zuführungen an und Entnahmen aus den Sondervermögen werden im jeweils neu erstellten Haushaltsplan auf bestimmten Titeln einzelplanweise ausgebracht, ohne dass sich der Budgetgeber im Haushaltsaufstellungsverfahren einen **Gesamtüberblick** über die in den Regierungsentwurf aufgenommenen Zuführungen und Entnahmen sowie über den Gesamtumfang der Bestände in den Sondervermögen zum Stand des Ablaufs der letzten Rechnungsperiode verschaffen kann. Bei der hohen Anzahl von Sondervermögen ist dies kein überschaubares Verfahren.

³ [Jahresbericht 2020 des SRH, Beitrag Nr. 1, Pkt. 4.7.2, Tz. 72 ff.](#)

31 Der SRH schlägt dem Haushaltsgesetzgeber vor, die SäHO um eine Vorschrift zu ergänzen, wonach der Haushaltsplan künftig eine Gesamtübersicht über die geplanten Zuführungen an und geplanten Entnahmen aus allen Sondervermögen sowie deren jeweiligen Bestände zum Zeitpunkt vor der Haushaltsaufstellung beinhaltet.

32 Das SMF bestätigt in seiner Stellungnahme zum Beitragsentwurf vom 5. September 2023 die Prüfung des o. g. Vorschlages des SRH und ggf. die Einleitung einer entsprechenden Änderung von § 14 SäHO im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025/2026.

4.2 Gegenüberstellung von Soll und Ist in der Haushaltsrechnung

33 Die Regelung in § 85 Abs. 1 Nr. 2 SäHO besagt, dass der HR Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen beizufügen sind.

34 Das SMF bildet in der HR ausschließlich die Ist-Einnahmen, Ist-Ausgaben sowie Anfangs- und Endbestände von Sondervermögen sowie Rücklagen ab.

35 Eine andere Handhabung ist auf der Bundesebene zu vernehmen. Obwohl die Bestimmung in § 85 Abs. 1 Nr. 2 BHO im Hinblick auf die Einnahmen und Ausgaben der o. g. Norm der SäHO gleicht, verfolgt der Bund einen rechenschaftskonformerem Weg. In seiner HR ergeht die Berichtserstattung zu den Einnahmen und Ausgaben von Sondervermögen in Form von Soll-Ist-Vergleichen als Gesamtübersicht und als Anlage zum Einzelplan, wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist.

Abbildung 6: Gesamtübersicht mit Soll und Ist

3.4.1

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen und Rücklagen des Bundes

Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen des Bundes	Soll 2022	Ist 2022	Abweichung Ist ./ Soll
	- € -		
Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben			
Einnahmen	166.537.000,00	154.612.444,34	-11.924.555,66
Ausgaben	166.537.000,00	142.048.154,29	-24.488.845,71
Bundeseisenbahnvermögen			
Einnahmen	6.490.900.000,00	6.356.649.942,38	-134.250.057,62
Ausgaben	6.490.900.000,00	6.352.917.691,40	-137.982.308,60
Deutscher Binnenschiffahrtfonds			
Einnahmen	0,00	16.181,96	16.181,96
Ausgaben	0,00	144.074,51	144.074,51

Quelle: [HR des Bundes 2022](#), Auszug, Band I, Seite 31 ff.; zuletzt geöffnet am 24. Oktober 2023.

Abbildung 7: Anlage zum Einzelplan mit Soll und Ist

**6098 Anlage 6
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Aufbauhilfe
2021" (6098)**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 €	Ist 2022 €	Abweichung Ist / Soll €
1	2	3	4	5
Ausgaben				
Haushaltsvermerk Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.				
Titelgruppe 01				
Tgr.01	Infrastruktur des Bundes	(1.873.257.000,00)	(1.873.257.667,16)	(667,16)
Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig. 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 11.				
741 11-721	Aufwendungen für Bundesautobahnen	25.000.000,00	14.828.020,67	-10.171.979,33
	Solländerung	(-10.171.979,33)		
Erläuterungen				
	Einsparung für Tit. 919 11		10.171.979,33 €	
	Sollabgang		10.171.979,33 €	

Quelle: [HR des Bundes 2022](#), Auszug, Band II, Seite 1970 ff.; zuletzt geöffnet am 24. Oktober 2023.

36 Die Informationen über die Bestände an Vermögen und Schulden von Sondervermögen sowie über die Rücklagen liefert der Bund zusätzlich in einer gesonderten Übersicht.⁴

37 Die seit Jahren in Sachsen gepflegte Beschränkung auf die Ist-Werte bei den Angaben zu den Sondervermögen und Rücklagen entspricht aus Sicht des SRH nicht dem Ansinnen der Rechnungslegung. Denn eine solche besteht grundsätzlich in der Darstellung des Ergebnisses eines Haushaltsjahres durch Gegenüberstellung von Soll und Ist.⁵

38 Der SRH hat bereits mehrfach festgestellt, dass den Sondervermögen zugeführte Mittel erst mit Zeitversatz abfließen. Zu verweisen ist dazu auf die Beispiele

- Zukunftssicherungsfonds; Jahresbericht 2020 des SRH, Beitrag Nr. 2, Pkt. 8.3, Tz. 136 ff.,
- Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet (bis Mai 2021: Breitbandfonds Sachsen); Jahresbericht 2022 des SRH – Band I, Beitrag Nr. 2, Pkt. 4.1, Tz. 19 und
- „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“; Jahresbericht 2021 des SRH, Beitrag Nr. 4, Pkt. 1.1.4, Tz. 23.

39 Die Angaben zum Soll, wie auch die zum Ist liegen der Verwaltung vor. Insofern wäre kein ins Gewicht fallender zusätzlicher Aufwand mit der vorgeschlagenen Darstellungsform verbunden.

40 Die Übersichten gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2 SÄHO im Gesamtbericht der HR⁶ und in den Anlagen zu den Zentralrechnungen für die Einzelpläne⁷ bilden die einzige Grundlage für die Rechenschaft der Sächsischen Staatsregierung bzgl. der Bewirtschaftung von Sondervermögen. Deshalb hält der SRH eine Gegenüberstellung von Soll- mit den Ist-Werten dort für nicht verzichtbar.

⁴ [HR des Bundes 2022](#), Band I, Pkt. 3.4.2, Seite 34 ff.; zuletzt geöffnet am 24. Oktober 2023.

⁵ Steinfatt in: Handbuch des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, Ordner 1, Abschnitt 2000 „Lexikon des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens“, Wort „Rechnungslegung“, 2004, Seite 4.

⁶ [HR 2021](#), Gesamtbericht, Pkt. 2.5.1, Seite 26; zuletzt geöffnet am 24. Oktober 2023.

⁷ Zum Beispiel [Anlage II/1-9 zu HR 2021 für Epl. 15](#), Übersicht zu „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“, Seite 72 ff.; zuletzt geöffnet am 24. Oktober 2023.

- 41 Übersichten über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bei Sondervermögen ohne Rückkopplung an die Pläne erschweren den Soll-Ist-Vergleich. Dies schränkt die Transparenz des Vollzuges ein und enthält dem Parlament bei Budgetentscheidungen über die Notwendigkeit und Höhe von Zuführungen wichtige Informationen vor.
- 42 Der Rechnungshof fordert die Einbindung von Soll-Werten zur Erhöhung des Informationsgehaltes im Gesamtbericht und in den Anlagen zu den Zentralrechnungen für die Einzelpläne.